# Satzung der Stadt Speyer zur Einrichtung und Arbeitsweise eines Beirates für Mobilität vom xx.xx.2019

Der Stadtrat hat am 19.09.2019 auf Grund von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56a GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Einrichtung eines Beirates für Mobilität

- (1) Die Stadt Speyer richtet einen Beirat für Mobilität ein.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat ist an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung vom Stadtrat bestellt.
- (4) Sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend.

## § 2 Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Mobilität sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie sind dabei unabhängig.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten und Unterlagen, soweit diese nicht in öffentlicher Sitzung behandelt worden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Beirat beendet ist.
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (4) Ist ein Mitglied aus den Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit, ohne dass hieran das Mitglied mitwirken darf.
- (6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder des Beirates entsprechend.

#### § 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz des Beirates für Mobilität übernimmt der/die Oberbürgermeister/in.
- (2) Die Stellvertretung nehmen die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 2 oder die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 5 wahr.
- (3) Der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung leiten die Sitzung. Sind diese verhindert, so übernimmt das nach Jahren älteste anwesende Mitglied die Leitung.
- (4) Der/die Vorsitzende unterhält die Verbindung zur Stadtverwaltung und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.
- (5) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirates aufgeschoben werden dürfen, tritt der/die Vorsitzende an die Stelle des Beirates, bemüht sich jedoch, vor der Abgabe einer Stellungnahme die Auffassung anderer Mitglieder des Beirates einzuholen. Über die von ihm/ihr abgegebene Stellungnahme unterrichtet sie den Beirat.

## § 4 Einberufung des Beirates

(1) Der Beirat ist mit Angabe des Sitzungsortes, des Datums und der Tageszeit sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung kann nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 durch Nachträge ergänzt werden. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen bzw. nachzureichen.

Im Rahmen eines digitalen Sitzungsdienstverfahrens erfolgt die Einberufung des Beirates für Mobilität auf elektronischem Weg unter Hinweis auf die Einladung und die Tagesordnung sowie die erläuternden Beratungsunterlagen im Informationssystem der Stadt Speyer.

Auf Wunsch einzelner Beiratsmitglieder und stellvertretenden Beiratsmitglieder werden Ihnen die vorstehenden Unterlagen weiterhin in Papierform übersandt. Umfangreiche Sitzungsunterlagen (z. B. umfangreiche Planungsunterlagen) werden nicht in Papierform, sondern im Onlineinformationssystem der Stadt zur Verfügung gestellt oder müssen ggf. bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

- (2) Die Sitzungen des Beirates werden in den öffentlichen Medien bekannt gegeben.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Bei einer schriftlichen Einladung gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung 11 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.
- (4) Die Einladung mit den Sitzungsunterlagen ist den Stellvertretern nachrichtlich zuzusenden. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 zum digitalen Sitzungsdienstverfahren gelten entsprechend.
- (5) Soweit Mitglieder verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben sie für eine möglichst frühzeitige Benachrichtigung ihres Vertreters Sorge zu tragen.

## § 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnungen für die Sitzungen des Beirates für Mobilität werden von dem/der Vorsitzenden des Beirates im Benehmen mit der Stadtverwaltung aufgestellt. Die Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift über die letzte Sitzung des Beirates erfolgt stets als erster Tagesordnungspunkt.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung sind die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung und die stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (3) Vorschläge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Beirates vorbringen. Sie sind an den/die Vorsitzende/n zu richten. Dabei sollen Vorschläge und Anregungen von Beiratsmitgliedern spätestens 24 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind nebst Anlagen den Sitzungsunterlagen der Einladung beizufügen bzw. nachzureichen.
- (4) In der Sitzung kann die in der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

#### § 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Der Beirat für Mobilität ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Vertreter anwesend ist.
- (2) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Namentlich oder geheim wird abgestimmt, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, ist geheim abzustimmen.
- (6) Beschlüsse dienen als Empfehlung für den übergeordneten Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion.

### § 7 Behandlung von Anträgen

- (1) Beschlüssen des Beirates für Mobilität muss ein Antrag zugrunde liegen. Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (2) Über jeden Antrag, der den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten soll, ist gesondert abzustimmen.
- (3) Ist ein Abänderungsantrag gestellt, so ist hierüber vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.
- (4) Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitest gehenden Auswirkungen hat.

- (5) Über einen etwaigen Gegenantrag wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.
- (6) Der/die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Satzung/Geschäftsordnung. Er/sie kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Den Vertretern der Stadtverwaltung ist auf ihren Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.
- (7) Der Beirat kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (8) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Rednerfolge erteilt werden.
- (9) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll das Wort entzogen werden.
- (10) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Satzung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## § 8 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Sitzungsort, Datum und Tageszeit der Sitzungen sowie die Namen der Anwesenden enthalten sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis der Abstimmung wiedergeben. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der Stadtverwaltung mitgeteilt wird.
- (2) Der/die Vorsitzende und die Schriftführung haben die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird allen Mitgliedern und deren Vertretern digital übersandt. Die Richtigkeit der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Beirates festzustellen.
  - Die Regelungen des § 3 Abs. 1 zum digitalen Sitzungsdienstverfahren gelten entsprechend.
- (4) Die Stadtverwaltung stellt den/die Schriftführer/in und die Stellvertretung.

#### § 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt beim Fachbereich 5 der Stadtverwaltung als Geschäftsstelle des Beirates.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.